

BO Nr. A 3718a – 18.7.88
BO Nr. A 4297 – 21.5.79 in KABL. 1979, Seite 125
BO Nr. A 2112a – 24.3.82 in KABL. 1982, Seite 430
BO Nr. A 2112a – 21.5.82 in KABL. 1982, Seite 448
BO Nr. A 6890a – 1.12.87 in KABL. 1987, Seite 387
PfReg. M 7.1

**Richtlinien für die Zuschüsse
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
zu Veranstaltungen der offenen Erwachsenenbildung**

Neufassung

mit Änderungen vom 21.03.1994

I. Vorbemerkung

Diese Richtlinien regeln die Vergabe der Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Veranstaltungen der offenen Erwachsenenbildung bis auf weiteres.

II. Einzelbestimmungen

§ 1 – Geltungsbereich

Nach diesen Richtlinien werden gefördert:

- a) die Katholischen Kreisbildungswerke und das Katholische Bildungswerk Stuttgart für eigene Bildungsmaßnahmen, für Bildungsmaßnahmen der Pfarreien und örtlicher verbandlicher Gruppierungen,
- b) Träger von offenen Bildungsmaßnahmen (Kath. Soz. Bildungswerk e. V., Kath. Deutscher Frauenbund, Familienbund Deutscher Katholiken, Kolpingwerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Betriebsseelsorge, Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung, Diözesanstelle Ehe und Familie, Diözesanstelle Frauenseelsorge, Diözesanstelle Männerseelsorge) für Maßnahmen, die von den Diözesanstellen für mehr als einen Landkreis geplant und durchgeführt werden.

§ 2 – Förderungssätze

Gefördert werden Maßnahmen der offenen Erwachsenenbildung nach dem vom Land Baden-Württemberg in der Durchführungsverordnung zum Weiterbildungsgesetz aufgestellten Förderkatalog (Abschnitt I. der Durchführungsverordnung) und den Bestimmungen für „Offene“ Veranstaltungen. Kirchen- und Klosterführungen werden gefördert, wenn sie in einen inhaltlichen Zusammenhang mit einer Bildungsveranstaltung mit mindestens 4 Unterrichtseinheiten einbezogen sind. Zusätzlich gefördert werden Maßnahmen zur Mitarbeiterfortbildung.

§ 3 – Förderung für örtliche Maßnahmen

Kreisbildungswerke erhalten ab 1.1.1994

- für Maßnahmen des Stoffgebiets 10 je Unterrichtseinheit DM 2,-;
- für die übrigen unter II. § 1a fallenden Maßnahmen je Unterrichtseinheit DM 5,50;
- für Übernachtungen bei Veranstaltungen für Alleinerziehende und Familien je Person DM 12,-;
- für Übernachtungen bei sonstigen Veranstaltungen je Person DM 6,-.

Bei einer Veranstaltung mit einer Übernachtung sind mindestens 8 Unterrichtseinheiten, bei Veranstaltungen mit zwei Übernachtungen sind mindestens 12 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Für jede weitere Übernachtung müssen jeweils weitere 8 Unterrichtseinheiten nachgewiesen werden. Der Bezuschussung werden jeweils die Zahlen des Vorjahres zugrundegelegt.

§ 4 – Umfang der Förderung für offene zentrale Bildungsmaßnahmen

Für offene zentrale Bildungsmaßnahmen erhalten die unter II. § 1 b) Genannten das nachgewiesene Defizit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel; dabei wird davon ausgegangen und ist nachzuweisen, dass andere Zuschussgeber und die Teilnehmer in Anspruch genommen werden. Für die einzelnen Träger werden aufgrund der Rechnungsergebnisse des Vorjahres vom Vorstand des Bildungswerks der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum jeweiligen Jahresbeginn Höchstsummen für die Bezuschussung festgesetzt. Als Nachweis ist die Abrechnung jeder einzelnen Maßnahme erforderlich einschließlich Programm und Teilnehmerliste. Bei den nachgewiesenen Kosten wird der Verwaltungskostenanteil nicht berücksichtigt, da dieser durch die Betriebskostenzuschüsse des Bischöflichen Ordinariats jeweils bereits abgedeckt ist.

Die Richtlinien treten in dieser Neufassung ab 1.1.1988 in Kraft.